

GEL Logistik Express Nürnberg GmbH
Steinacher Straße 101
D - 90427 Nürnberg

Phone: +49 - 911 - 95 08 95 0
Fax: +49 - 911 - 95 08 95 50
EMail: Mail@GEL-Nuernberg.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen GEL High Value International 2007

1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nachfolgend „AGB“ genannt, gelten für alle Verträge mit der Firma GEL Logistik Express Nürnberg GmbH, 90427 Nürnberg, über die Vermittlung und Beförderung von Sendungen im internationalen Bereich.
(2) GEL Logistik Express Nürnberg GmbH kann sich zur Durchführung ihrer Verpflichtungen eines Transportdienstleisters ihrer Wahl bedienen, im folgenden „Logistikdienstleister bzw. Paketdienst“ genannt.
(3) Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wird, erfolgt die Beförderung per Luftfracht. GEL Logistik Express Nürnberg GmbH ist insoweit Luftfrachtführer i.S.d. gesetzlichen Bestimmungen.
(4) Soweit durch schriftliche Einzelvereinbarung sowie in diesen AGB nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Vermittlung und Beförderung auf der Grundlage des Montrealer Übereinkommens 1999, nachfolgend „MÜ“ genannt, bzw. für den Fall, dass dessen Voraussetzungen nicht vorliegen, auf der Grundlage des Warschauer Abkommens 1955, nachfolgend „WA“ genannt.

2 Vertragsverhältnis - Begründung und Ausschlüsse

(1) Der Vertragsabschluss kommt wie folgt zustande: Der Kunde erteilt den Auftrag in schriftlicher Form (durch Ausfüllen des Formulars und dessen Absendung) oder durch direkte Übergabe bzw. Übersendung des und ausgefüllten Formulars. GEL Logistik Express Nürnberg GmbH nimmt den Auftrag durch Unterzeichnung des vom Kunden ausgefüllten Formulars auf Grundlage dieser AGB an.
Abweichende Bedingungen sind schriftlich zu vereinbaren.
(2) Sämtliche Daten des Kunden werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Der Kunde erklärt sich mit der Datenverarbeitung einverstanden. Eine Weitergabe von Kundendaten an Dritte erfolgt nur insoweit, als dies zur vertragsgemäßen Erfüllung erforderlich ist.
(3) Die GEL Logistik Express Nürnberg GmbH schließt keinen Vertrag über die Vermittlung und Beförderung folgender Sendungen (ausgeschlossene Sendungen), wobei Mitarbeiter der GEL Logistik Express Nürnberg GmbH und sonstige Erfüllungsgehilfen nicht berechtigt sind, Verträge über die Vermittlung und Beförderung solcher Sendungen zu schließen:

- Sendungen, die Geld, Scheck-, Kreditkarten, gültige Telefonkarten oder andere Zahlungsmittel oder Wertpapiere enthalten, für die im Schadensfall keine Sperrungen sowie Aufgebots- und Ersatzverfahren durchgeführt werden können;
- Sendungen mit einem tatsächlichen Wert von mehr als 25.000 EURO; die Haftungsbeschränkungen gemäß Abschnitt 5 bleiben von dieser Wertgrenze unberührt;
- Sendungen, deren Inhalt, äußere Gestaltung, Beförderung oder Lagerung gegen ein gesetzliches oder behördliches Verbot verstoßen oder besondere Einrichtungen (z. B. für temperaturgeführtes Gut), Sicherheitsvorkehrungen oder Genehmigungen erfordern;
- Sendungen, durch deren Inhalt oder äußere Beschaffenheit Personen verletzt, infiziert oder Sachschäden verursacht werden können;
- Sendungen, deren Beförderung und/oder Lagerung gefahrgutrechtlichen Vorschriften unterliegt;
- Sendungen, die Tierkadaver oder Teile derselben, Körperteile oder sterbliche Überreste von Menschen enthalten.

(4) Entspricht eine Sendung hinsichtlich ihrer Beschaffenheit (Größe, Format, Gewicht, Inhalt usw.) oder in sonstiger Weise nicht diesen AGB, so steht es der GEL Logistik Express Nürnberg GmbH oder dem beauftragten Logistikdienstleister frei, die Annahme der Sendung zu verweigern oder eine bereits versehentlich übernommene Sendung zurückzugeben oder zur Abholung bereitzuhalten oder diese ohne Benachrichtigung des Absenders zu befördern und ein entsprechendes Entgelt gemäß der GEL Logistik Express Nürnberg GmbH - Preisliste zu erheben. Entsprechendes gilt, wenn bei Verdacht auf ausgeschlossene Sendungen oder auf sonstige Vertragsverstöße der Absender auf Verlangen der GEL Logistik Express Nürnberg GmbH oder des beauftragten Logistikdienstleisters Angaben dazu verweigert.

(5) Erlangt die GEL Logistik Express Nürnberg GmbH oder der beauftragte Logistikdienstleister erst nach Übergabe der Sendung Kenntnis davon, dass die Sendung ausgeschlossene Güter enthält, oder verweigert der Absender auf Verlangen der GEL Logistik Express Nürnberg GmbH oder des beauftragten Logistikdienstleisters bei Verdacht auf ausgeschlossene Güter Angaben dazu, behält sich GEL Logistik Express Nürnberg GmbH bereits jetzt die Anfechtung des Vertrages wegen Täuschung vor. GEL Logistik Express Nürnberg GmbH oder der beauftragte Logistikdienstleister sind nicht zur Prüfung von Beförderungsausschlüssen gemäß Absatz 3 verpflichtet; sie sind jedoch bei Verdacht auf solche Ausschlüsse nach Rücksprache mit dem Versender zur Öffnung und Überprüfung der Sendungen berechtigt.

(6) Ansprüche aus diesem Vertrag einschließlich der Haftung kann grundsätzlich nur der Kunde als Vertragspartner der GEL Logistik Express Nürnberg GmbH geltend machen.

3 Rechte, Pflichten und Obliegenheiten des Absenders

(1) Der Kunde ist verpflichtet, für jede Transportdienstleistung das ihm dafür in Rechnung gestellte Entgelt zu entrichten. Die Entgelthöhe richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste. Für die Abrechnung des Entgelts ist das von dem Logistikdienstleister ermittelte tatsächliche Gewicht bzw. Volumengewicht (Länge x Breite x Höhe in cm / 6000) sowie bei Abschluss einer Transportversicherung der Zuschlag gemäß Abschnitt 5 maßgebend.

(2) Soweit nichts anderes vereinbart wurde, gelten die üblichen Leistungsentgelte entsprechend der Preisliste des Auftragnehmers in der jeweils gültigen Fassung. Maßgeblich sind die am Tag der Auftragserteilung gültigen Preise.

(3) Macht der Kunde über das Transportgut falsche Angaben (Maße, Gewicht, Beschaffenheit, Wert oder Inhalt), ist er verpflichtet, GEL Logistik Express Nürnberg GmbH tatsächlich entstehende Mehrkosten (entsprechend Nachweis) zuzüglich einer Mehraufwandsentschädigung von 15,00 EUR zzgl. MwSt. zu bezahlen.

(4) Weisungen des Kunden, mit der Sendung über die von GEL Logistik Express Nürnberg GmbH angebotenen Dienstleistungen hinaus zu verfahren, sind unzulässig.

(5) Dem Kunden obliegt es, eine Dienstleistung der GEL Logistik Express Nürnberg GmbH gemäß deren aktuellen Preisliste (inkl. Versicherung entsprechend dem Warenwert) zu wählen, die seinen Schaden bei Verlust, Beschädigung oder einer sonst nicht ordnungsgemäßen Leistung am ehesten deckt.

(6) Der Kunde hat die Sendungen so zu verpacken, dass sie vor Verlust und Beschädigung geschützt sind und dass auch Dritten keine Schäden entstehen. Näheres bestimmen die Versandbedingungen der GEL Logistik Express Nürnberg GmbH.

(7) Der Kunde verpflichtet sich, die Ware versandfertig zur Abholung für den Paketdienst bzw. den Logistikdienstleister zur Verfügung zu stellen. Die Sendung hat nach Anzahl, Gewicht und Abmessung in verpacktem Zustand den Angaben gemäß der Auftragserteilung zu entsprechen. Bei Abweichungen ist der Kunde gegenüber GEL Logistik Express Nürnberg GmbH für eventuell entstehende Mehrkosten zahlungspflichtig (vgl. Abschnitt 3 Abs. 4). Die Waren sind vom Kunden deutlich und haltbar mit den für ihre auftragsgemäße Behandlung erforderlichen Kennzeichen zu versehen, wie Adressen, Zeichen, Nummern, Symbolen für Handhabung und Eigenschaften. Die Packstücke sind so herzurichten, dass ein Zugriff auf den Inhalt ohne Hinterlassen äußerlich sichtbarer Spuren nicht möglich ist. Die Ware muss grundsätzlich durch den Versender in der Original-transportverpackung mit den vom Hersteller vorgesehenen Transportsicherungen verpackt werden. Ist dies nicht möglich, muss die Ware in gleichwertiger Art und Weise richtig und sicher verpackt werden, um eine Beschädigung des Transportguts während des Transports auszuschließen. Dabei gelten besondere Anforderungen an den Versand von elektronischen Geräten, bzw. Waren, die aus Glas bestehen oder Glasteile beinhalten.

(8) Die GEL Logistik Express Nürnberg GmbH übernimmt für den Inhalt der Sendungen keinerlei Verantwortung. Der Absender trägt vielmehr die alleinige Verantwortung und das Risiko für alle Folgen, die aus einem - auch nach anderen Bestimmungen als diesen AGB - unzulässigen Güterversand resultieren.

4 Leistungen der GEL Logistik Express Nürnberg GmbH

(1) Nach Auftragserteilung durch den Kunden führt GEL Logistik Express Nürnberg GmbH den Transport selbst durch oder veranlasst die Durchführung durch einen von ihr ausgewählten Logistikdienstleister oder Paketdienst. Ist der Kunde beim vorher vereinbarten Abholversuch nicht anzutreffen, gilt dieser als ausgeführt. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine zweite kostenfreie Abholung. Vielmehr hat der Kunde die Möglichkeit, über GEL Logistik Express Nürnberg GmbH eine zweite kostenpflichtige Abholung zu buchen oder die Sendung mit dem vom Logistikdienstleister überlassenen Paketschein bei einer benannten Stelle einzuliefern.

Der Kunde sowie der Empfänger haben die Möglichkeit, mit der Auftrags- oder Paketnummer den Laufweg der Sendung auf der Website des entsprechenden Logistikunternehmens zu verfolgen oder den Laufweg telefonisch zu erfragen.

(2) Der beauftragte Logistikdienstleister bzw. GEL Logistik Express Nürnberg GmbH (im Folgenden nur Logistikdienstleister genannt) bescheinigt dem Kunden die Übernahme (Einlieferung) der Sendungen.

(3) Der Logistikdienstleister befördert die Sendungen zum Bestimmungsort und liefert sie an den Empfänger unter der vom Absender genannten Anschrift ab. Die Einhaltung einer bestimmten Lieferfrist ist nicht geschuldet, soweit nicht für einzelne Produkte etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist.

(4) Der Logistikdienstleister nimmt die Ablieferung (Zustellung) unter der auf der Sendung angebrachten Anschrift durch Aushändigung gegen Empfangsbestätigung an den Empfänger, an seinen Ehegatten oder an eine volljährige Person, die zum Empfänger der Sendung bevollmächtigt ist (Empfangsbevollmächtigter / Postempfangsbeauftragter), vor. Voraussetzungen (wie z. B. Lagerung, Nachsendung oder Zustellung durch Ablage) sind unzulässig.

(5) Der beauftragte Logistikdienstleister darf Sendungen, die nicht in der in Absatz 4 genannten Weise abgeliefert werden können, einem Ersatzempfänger aushändigen. Dies gilt nicht für Sendungen mit dem Service „Eigenhändig“. Ersatzempfänger sind erstens Angehörige des Empfängers und des Ehegatten, oder zweitens andere, in den Räumen des Empfängers anwesende Personen, sowie dessen Hausbewohner und Nachbarn, sofern den Umständen nach angenommen werden kann, dass sie zur Annahme der Sendungen berechtigt sind.

(6) Der Logistikdienstleister hält Sendungen, deren Ablieferung nach den Absätzen 4 und 5 nicht erfolgt ist, für den Empfänger innerhalb einer Frist von sieben Werktagen, beginnend mit dem Tag, an dem die Ablieferung versucht wurde, zur Abholung bereit. Dies gilt auch dann, wenn dem Logistikdienstleister eine Ablieferung aufgrund außergewöhnlicher Umstände (z. B. entlegenes Gehöft, keine Ablieferungsvorrichtung) oder besonderer Gefahren am Ablieferungsort nicht zumutbar ist. Der Empfänger wird darüber unverzüglich benachrichtigt.

(7) Der Logistikdienstleister kann zur Empfangsbestätigung elektronische Mittel einsetzen. Mit Hilfe dieser Mittel wird entweder der gedruckte Name in Verbindung mit der digitalisierten oder elektronischen Unterschrift oder eine andere Identifikation des Empfängers oder der empfangsberechtigten Person dokumentiert. Dem Absender reicht diese Form der Empfangsbestätigung als Nachweis der Ablieferung aus.

(8) Der Logistikdienstleister wird unzustellbare Sendungen nach Einholung von Weisungen bei dem Kunden kostenpflichtig zum Absender zurückbeordern, sofern dies nicht für das jeweilige Produkt ausgeschlossen ist. Sendungen sind unzustellbar, wenn keine empfangsberechtigte Person im Sinne der Absätze 4 und 5 angetroffen wird und die Abholfrist fruchtlos verstrichen ist oder die Annahme durch den Empfänger, seinen Ehegatten oder Empfangsbevollmächtigten/ Ersatzempfänger verweigert wird oder der Empfänger nicht ermittelt werden kann. Als Annahmeverweigerung gilt auch die Verhinderung der Ablieferung über eine vorhandene Empfangsvorrichtung (z. B. Zukleben/Einwurfverbot), die Weigerung zur Zahlung des Nachnahmebetrages und die Weigerung zur Abgabe der Empfangsbestätigung.

(9) Kann eine unzustellbare Sendung nicht entsprechend der in den Absätzen 4 bis 8 geregelten Weise an den Absender zurückgegeben werden, ist der Logistikdienstleister zur Öffnung berechtigt. Ist der Absender oder ein sonstiger Berechtigter auch nach Öffnung nicht zu ermitteln und eine Ablieferung auf andere Weise nicht zumutbar, ist der Logistikdienstleister nach Ablauf von sechs Wochen zur Veräußerung der Sendung berechtigt. Unverwertbares Gut oder Sendungen im Sinne des Abschnitts 2 Abs. 3 kann der Logistikdienstleister vor Ablauf dieser Frist kostenpflichtig vernichten

Das Recht zur sofortigen Verwertung oder Vernichtung hat der beauftragte Logistikdienstleister auch, soweit Absender und Empfänger auf den Erhalt der Sendung, z. B. durch Annahme- bzw. Rücknahmeverweigerung, verzichten.

5 Haftung

(1) Für Zerstörung, Verlust, Beschädigung oder Verspätung der Sendungen haftet die GEL Logistik Express Nürnberg GmbH bei Anwendung des MÜ nur bis zu einem Betrag von 17 Sonderziehungsrechten für das Kilogramm (derzeit ca. 22,00 €/kg), bei Anwendung des WA in Höhe von € 27,35 pro kg.

Diese Beschränkung gilt nicht, wenn der Kunde bei Vertragsabschluss das Interesse an der Ablieferung am Bestimmungsort betragsmäßig angegeben (bestimmte Wertangabe) und den von der GEL Logistik Express Nürnberg GmbH angegebenen Zuschlag entrichtet hat. Dieser Zuschlag beinhaltet das Entgelt für die Transportversicherung bzgl. des Wertes. Weicht auf dem Übergabeformular der angegebene Warenwert von dem angegebenen Versicherungswert ab, haftet die GEL Logistik Express Nürnberg GmbH nur in Höhe des angegebenen Versicherungswertes.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass selbst bei Abschluss einer zusätzlichen Transportversicherung eine Entschädigungshöchstgrenze von 25.000,00 € besteht. Eine höhere Eindeckung bei einer Transportversicherung ist durch GEL Logistik Express Nürnberg GmbH nicht möglich.

(2) Die Haftung des Absenders bleibt unberührt. Der Absender haftet vor allem für alle Schäden, die der GEL Logistik Express Nürnberg GmbH, dem beauftragten Logistikdienstleister oder Dritten aus der Versendung ausgeschlossener Güter gemäß Abschnitt 2 oder der Verletzung seiner Pflichten gemäß Abschnitt 3 entstehen. Der Absender ist auch verantwortlich und haftet für die Einhaltung aller Zollvorschriften und aller Ein- und Ausfuhrbestimmungen. Dies gilt insbesondere für Zölle, sonstige Zollabgaben, etwaige Geldstrafen und -bußen, Steuern und ähnliches. Der Absender stellt insoweit die GEL Logistik Express Nürnberg GmbH und den Logistikdienstleister von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.

(3) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei falscher Warendecklaration, insbesondere bei Angabe eines falschen Wertes die Haftung begrenzt ist auf die entsprechende Wertangabe des Kunden. Dies gilt bei einem Betrag über 17 Sonderziehungsrechten pro kg (MÜ) bzw. 27,35 € pro kg (WA) jedoch nur, wenn für den angegebenen falschen Wert der verlangte Zuschlag (für Transportversicherung) entrichtet worden ist.

6 Schadensanzeige

(1) Im Fall einer Beschädigung der Sendung oder eines Teils davon muss der Empfänger unverzüglich nach Entdeckung des Schadens, spätestens jedoch binnen 14 Tagen nach der Annahme der GEL Logistik Express Nürnberg GmbH Anzeige erstatten. Im Fall einer Verspätung muss die Anzeige binnen 21 Tagen, nachdem die Sendung dem Empfänger zur Verfügung gestellt worden ist, erfolgen. Im Falle eines Verlustes hat die Anzeige durch den Empfänger oder den Kunden binnen 35 Tagen nach Übernahme der Sendung durch die GEL Logistik Express Nürnberg GmbH oder den Logistikdienstleister zu erfolgen. Jede Beanstandung muss schriftlich gegenüber GEL Logistik Express Nürnberg GmbH erklärt und innerhalb der genannten Frist übergeben oder abgesandt werden.

Wird die Anzeigefrist versäumt, so ist jede Klage gegen GEL Logistik Express Nürnberg GmbH bzw. den Logistikdienstleister ausgeschlossen, es sei denn, dass dieser arglistig gehandelt hat.

(2) Eine Sendung gilt als verloren, wenn sie nicht innerhalb von 20 Tagen nach Einlieferung an den Empfänger abgeliefert ist und ihr Verbleib nicht ermittelt werden kann.

7 Warentransportversicherung

(1) Vom Versicherungsschutz (Abschnitt 5) sind insbesondere nicht gedeckt:

1. Sendungen, die gemäß Abschnitt 2 von der Beförderung ausgeschlossen sind,
2. Schäden, die durch fehlende oder mangelhafte Verpackung oder durch vorsätzliche Herbeiführung des Schadenfalles durch den Absender entstanden sind.

(2) Die einzelnen Versicherungskonditionen sind in der jeweils gültigen Preisliste.

8 Verjährung

Alle Ansprüche gegen die GEL Logistik Express Nürnberg GmbH verjähren gemäß den anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen.

9 Sonstige Regelungen, Gerichtsstand

(1) Es gelten die Versand- und Verpackungsrichtlinien der GEL Logistik Express Nürnberg GmbH.

(2) Der Absender kann Ansprüche gegen die GEL Logistik Express Nürnberg GmbH, ausgenommen Geldforderungen, weder abtreten noch verpfänden.

(3) Der Absender kann gegen Ansprüche der GEL Logistik Express Nürnberg GmbH oder des beauftragten Logistikdienstleisters nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen.

(4) Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlicher Sondervermögen aus Verträgen, die diesen AGB unterliegen, ist Nürnberg.

(5) Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine entsprechende oder zumindest nahe kommende Ersatzbestimmung, die die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Dies gilt bei Unvollständigkeit entsprechend.

Firma

Straße

PLZ/ ORT

Ort

Datum

Unterschrift